

MARKTGEMEINDE POGGERSDORF
Allgemeine Verwaltung



| | |
|---|------------------------|
| Datum: | 04.10.2021 |
| Zahl: | 700/2021 |
| <small>(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)</small> | |
| Auskünfte: | Andrea Jernej |
| Telefon: | 04224 / 81888 - 11 |
| Fax: | 04224 / 81888 - 4 |
| e-mail: | poggersdorf@ktn.gde.at |

Kärntner Heizkostenunterstützung 2021/2022

Sehr geehrte Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer!

Die Antragseinbringung beginnt für die **Kärntner Heizkostenunterstützung**

mit 15. Oktober 2021 und endet mit 15. März 2022.

Die Antragseinbringung hat ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindegewamt zu erfolgen.

Die Einkommensgrenzen betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von € 180,00

| | Einkommensgrenze |
|---|------------------|
| | Monatlich Euro |
| Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern | 960,00 |
| Bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben | 1.070,00 |
| Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | 1.510,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) | 250,00 |

Bitte wenden!

Heizzuschuss in Höhe von € 110,00

| | Einkommensgrenze |
|--|------------------|
| | Monatlich Euro |
| Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern | 1.190,00 |
| Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | 1.640,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (auch Minderjährige) | 250,00 |

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Grundsätzlich ist von der Einkommenssituation bei Antragsstellung auszugehen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter (z.B. Unterhaltsrente im Rahmen der Opferfürsorge), Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG, ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Sämtliche Einkommen sind mittels aktueller Nachweise wie Lohn-/Gehaltszettel (monatlich), Pensionsbescheide, AMS - Bescheide, etc. zu belegen.


Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen und Pflegegelder, Naturalbezüge, Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz 2017, sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

Spätere Antragsstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Vorlage von Rechnungen ist für die Gewährung eines Heizzuschusses nicht relevant.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Zulässigkeit durch das Amt der Kärntner Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister:



Arnold Marbek